

D 2), ferner K.-H. UTHEMANN, *Anastasios Sinaites*, AKG 125, 2014, S. 780. Leider fehlen die Angaben von S. LXI f. zu dieser Synode in den Indices, sieht man vom Namen Justinians II. auf S. 107 ab, und der genannte Brief an Papst Johannes V. wird im Index der „*Patres et scriptores*“ auf S. 92 mit dem Schreiben von Kaiser Konstantin IV. an Papst Leo vom 13. 12. 681 (CPG-CPG.S 9439) verwechselt. Doch eine Edition wird niemand an einem solchen Versehen messen, und die an diesen Konzilsakten Interessierten können dem Hrsg. und seinen Mitarbeitern für das Erfassen und Sichten der Handschriften und das Kollationieren der für die *constitutio textus* entscheidenden 72 Zeugen nur dankbar sein und mit Respekt anerkennen, was sie im Dienst künftiger Forschung geleistet haben.

Karl-Heinz Uthemann

Buchbach in Oberbayern

ERICH LAMBERZ (Hg.), *Concilium Universale Nicaenum Secundum. Concilii Actiones IV-V (= Acta Conciliorum Oecumenicorum. Series Secunda. Volumen Tertium. Pars Altera*, Verlag Walter de Gruyter: Berlin-Boston 2012. XXXIV + 317 pp.

Vier Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes hat Erich Lamberz im Jahre 2012 den zweiten Band seiner Edition der Akten des VII. Ökumenischen Konzils und II. Nicaenums für die ACO vorgelegt. Er bietet auf 317 Seiten den Text der *Actiones IV und V* (S. 282-599) sowie eine Einleitung zu den mit diesen beiden Sitzungen verbundenen Fragen (S. VII bis XXXIV). Zu den grundlegenden, mit dieser Edition verbundenen Problemen hatte sich der Herausgeber in der 67 Seiten umfassenden Einleitung zu Band I geäußert. Eine Gesamtanalyse der Akten und ihrer Überlieferung soll nach Abschluss der Arbeit in Band III erfolgen. Zur Bedeutung dieser meisterlichen Edition vgl. die Rezension zu Band I in: *AHC* 40 (2008) 213-218.

Die handschriftliche Überlieferung ist in Band II unverändert: *Codex Harleianus* 5665, *Codex Vaticanus graecus* 836, *Codex Taurinensis* B.II.9 (gr. 67), *Codex Marcianus graecus* 166 (coll. 508) für den griechischen Text; *Codex Parisinus latinus* 17339, *Codex Vaticanus latinus* 1329, *Codex Vaticanus latinus* 1330 für die lateinische, parallel abgedruckte Übersetzung des Anastasius Bibliothecarius vom Jahre 873. Die aus den karolingischen Schriften erhobenen Zitate der ersten lateinischen Übersetzung werden weiterhin im Testimonienapparat dokumentiert.

Das Spezifikum der IV. und V. Sitzung des II. Nicaenums besteht darin, dass für den dort vorgenommenen Traditionsbeweis auf der Synode eine Vielzahl von *Testimonia* verlesen wurde. Weiterhin enthält die IV. Sitzung erstmals eine grundsätzliche Stellungnahme der Synode zur Bilderfrage, die sog. „*Ekphonesis*“ und eine sich anschließende Subskriptionsliste. Einige ältere Texte zur Bilderfrage sind außerhalb des Aktextes nicht in direkter Überlieferung erhalten und werden somit hier zum ersten Mal in kritischer Edition vorgelegt. Dazu gehören z.B. die drei Briefe des Patriarchen Germanos von Konstantinopel, der Papst Gregor II. zugeschriebene Brief an Germanos, die beiden Briefe des Neilos von Ankyra u.a.m. Alle diese Texte sind in der Forschung viel diskutiert und teilweise heftig umstritten, so dass man der kritischen Edition und dem Urteil ihres Herausgebers nun besonderes Gewicht beimessen wird.

Ein direkter Zusammenhang zwischen den Florilegien der drei Bilderreden des Johannes von Damaskus und den Konzilsakten ist nach Lamberz nicht erkennbar (S. VIII mit Anm. 4). Die vom Herausgeber vertretene mehrstufige Entwicklung des Aktenbestandes in drei

Recensionen (Nicaea 787; Tarasiosredaktion vor 806; 3. Redaktion nach 843), die er schon in der Einleitung zum ersten Band breit begründet hatte, kann Lamberz hier hinsichtlich der zweiten Redaktion in besonderer Weise am Textbestand der *Narratio* des Johannes von Jerusalem deutlich machen (S. IX-XI). Die These von Paul Speck, dass nach 843 umfangreiche Teile der Akten gerade in diesen beiden Sitzungen interpoliert worden seien, gegen die sich Lamberz bereits früher gewandt hatte, wird jetzt erneut anhand der Textprobleme der V. Sitzung zurückgewiesen (S. XII). Die in der V. Sitzung vermehrt auftretenden Verständnisschwierigkeiten aufgrund unsinniger und deplatzierte Kommentare der Synodalen zu vorgelesenen Texten, lassen sich vor allem deshalb nicht durch Interpolationen erklären, weil dieselben Probleme bei den erhaltenen Stellen der ersten lateinischen Übersetzung vorliegen.

Besonders ausführlich behandelt die Einleitung naturgemäß die Frage des Verhältnisses der griechischen Florilegien im Codex Parisinus gr. 1115 sowie im Codex Marcianus gr. 573 und im Codex Mosquensis synod. gr. 265 zu den Konzilsakten (S. XV-XXIII). Die monographisch vorgetragene These von A. ALEXAKIS (Codex Parisinus Graecus 1115 and its Archetype [DOS 34], Washington 1996), dass das II. Nicaenum seine Testimonia aus der Florilegienüberlieferung des Codex Parisinus graecus 1115 bezogen habe, hatte Lamberz bereits früher destruiert (Studien zur Überlieferung der Akten des VII. Ökumenischen Konzils: Der Brief Hadrians I. an Konstantin VI. und Eirene (JE 2448, in: DA 53 [1997] 1-43. 25-26; Handschriften und Bibliotheken im Spiegel der Akten des VII. Ökumenischen Konzils (787), in: I manoscritti greci tra riflessione e dibattito. Atti del V. Colloquio Internazionale di Paleografia Greca [Cremona, 4-10 ottobre 1998] a cura di G. PRATO, Firenze 2000 (= Papyrologia Florentina 31), I 47-63. 52-55). Jetzt bringt Lamberz den detaillierten Nachweis anhand der Überprüfung der Varianten und der Struktur und Textfolge der Florilegien im Verhältnis zum Aktentext. Danach sind die Florilegien im Marcianus und Mosquensis vom Aktentext unabhängige Textzeugen. Das Florilegium im Codex Parisinus gr. 1115 ist demgegenüber ein vom Aktentext abhängiger Zeuge seiner Überlieferung.

Der von Erich Lamberz vorgelegte zweite Band der Edition des II. Nicaenums von 787 bestätigt aufs Neue die hervorragende und vorbildliche editorische Leistung des Herausgebers, der in souveräner und stets nachvollziehbarer Weise keiner editorischen Schwierigkeit der hochkomplexen Überlieferungslage gerade im Bereich der 4. und 5. Sitzung aus dem Weg gegangen ist. Ein bewundernswertes *opus magnum* steht nun vor der Vollendung.

Heinz Ohme

Berlin

Lars M. HOFFMANN - Wolfram BRANDES, Eine unbekannte Konzilssynopse aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, Löwenklau - Gesellschaft: Frankfurt am Main 2013 (= Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte 30). 359 pp.

Der vorliegenden Veröffentlichung kommt das Verdienst zu, die Aufmerksamkeit auf eine Literaturgattung zu richten, die in der griechisch-byzantinischen Welt eine bedeutsame Rolle spielte, für die sich in der Vergangenheit jedoch nur ganz wenige Forscher interessiert haben und die deswegen in gängigen Nachschlagewerken bisher völlig unerwähnt blieb. Gemeint sind die sog. Konzilssynopsen, d. h. mehr oder weniger ausführliche, "mehr oder weniger schematische Resümees der von der Kirche rezipierten Konzilien" (15, vgl.